

Amts-Blatt.



zur Laibacher Zeitung.

N^o. 50.

Samstag den 25. April

1840.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 576.

Nr. 7529.

Verlautbarung

über ausschließende Privilegien. — Die k. k. allgemeine Hofkammer hat unterm 9. März d. J. nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 31. März 1832 die nachstehenden Privilegien verliehen: 1. Dem Johann Tschazek und Jgnaz Közler, wohnhaft in Wien, Landstraße, Nr. 517, für die Dauer von zehn Jahren, auf die Erfindung: 1) auf Papier, Leinwand, Holz, Kupfer oder Blech gemalte Oelgemälde, deren Farben durch die Zeit oder schlechten Firniß zurückgetreten, dunkel und dadurch unkenntlich geworden sind, durch die Anwendung einer eigenen Methode so wieder herzustellen (zu restauriren), daß sie durch Hervortreten ihrer ursprünglichen Farben gleichsam wieder in das Leben gerufen werden, wobei denselben ohne Anwendung eines Firnisses ein schützender Spiegelglanz mitgetheilt werde; 2) auf Pergament und Leinwand, mit Tusch oder Wasserfarben geschriebene, gedruckte oder gemalte Schriften, als Stammbäume, werthvolle Zeichnungen, Familien- und andere Handschriften u. s. w., die durch ihr hohes Alter unkenntlich und unleserlich geworden sind, wieder in ihren vorigen brauchbaren Stand zu versetzen und deren Farben Leben, Frische, und den obenwähnten schützenden Spiegelglanz mitzutheilen, der ohne schädliche Wirkung abgewaschen werden könne; 3) stark durchbrochene Gemälde ohne Anwendung eines Kleisterartigen, denselben schädlichen Zusatzes, auf das haltbarste zu bedecken; welche Erfindung noch den Vortheil gewährt, daß dadurch die zu den Gemälden oder Schriften verwendeten Stoffe, als: Pergament, Leinwand, Holz, Kupfer oder Blech, vor dem Zerfressen der Motten und Würmer, dem Vergehren durch Grünspan oder Rost, so wie vor jeder anderweitigen

Zerstörung und sonstigen den Gemälden schädlichen Einflüssen der Zeit und Witterung geschützt werden. — 2. Dem Carl Ludwig Müller, k. k. priv. Fabriks-Inhaber, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 885, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung und Verbesserung, in Brennösen nach einer neuen Construction, mit welcher das Princip der erwärmten Luft in Verbindung gebracht ist, nicht nur alle Gattungen Ziegel und alle aus Porzellan- oder Thon-Erde g. formte Producte, sondern auch Kalk zu brennen, wobei sich die Vortheile ergeben, daß: 1) durch Anwendung von Steinkohlen oder Torf, das Holz entweder ganz entbehrlich, oder dessen Verbrauch so nach den Ortsverhältnissen und der Billigkeit des Brennmaterials bedeutend verringert werde; 2) das Brennen der vor dem Zerspringen mehr gesicherten Ziegel und sonstigen Thonproducte weit schneller vor sich gehe, insbesondere aber die Ziegel vollkommen ausgebrannt werden; 3) ein auf diese Weise construirter Brennofen, welcher zugleich wohlfeiler zu stehen komme, so eingerichtet werden könne, daß ein ununterbrochenes Brennen Statt finde, ferner auch schon bestehende, gut gebaute Brennösen unter gewöhnlichen Verhältnissen zur Anwendung dieser neuen Methode hergerichtet werden können; endlich 4) das Brennen des Kalkes bei Sicherung vor Feuergefahr an jedem Orte und billiger geschehen könne. — 3) Dem Philipp Hausner, bürgerl. Uhrmacher, wohnhaft in Wien, Rennweg, Nr. 539, für die Dauer von drei Jahren, auf die Erfindung eines auf vier oder mehreren Rädern ruhenden Wagens, der durch zwei oder mehrere Menschen in Bewegung gesetzt, auf Schienen von Holz, Stein oder anderem Materiale, auch auf flachem festen Boden mittelst einer eigenen Vorrichtung, wie ein durch Dampfkraft getriebenes Locomotiv verwendet werden könne, alle Vortheile des letzteren ge-

währe, überdieß gefahrloser, bei den geringeren Anschaffungs- und Unterhaltungskosten wohlfeiler, endlich bequemer sey, weil er sogleich und überall durch Anwendung von Menschenkräften in Bewegung gesetzt und dessen Schnelligkeit bei vollkommener Sicherheit nach dem Bedarfe vermehrt oder vermindert werden könne. — 4. Dem W. J. Mareda, Sohn, Director der ersten öster. Eisensiedergewerks-Gesellschaft, wohnhaft in Wien, Schottenfeld Nr. 301, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Entdeckung: die Stearinsäure nach einem neuen Systeme heiß zu pressen, wobei die bisher üblichen Wärmekästen für die Eisenplatten entbehrlich, daher zwei Drittel an Dampf und ein Drittel an Zeit in Ersparung gebracht, und nebstdem jede Anstrengung der Arbeiter vermieden werde. — 5) Dem Carl Landmann, Lebzelster und Wachszieher, wohnhaft in Währing, (Bevollmächtigter ist Albert Bauer, Cassen-Offizier des k. k. Univ. Cameral-Zahlamtes, wohnhaft in Wien, Stadt-Nr. 996), für die Dauer von Einem Jahre, auf die Erfindung und Verbesserung von Dochten (genannt Frauenlichter), welche durch Del genährt, zu Nacht- und Wirtschaftslichtern vorzüglich geeignet seyen, indem sie rein, ohne allen Geruch und Dunst und ohne gepuzt zu werden, sehr lange brennen. — Hierbei wird bemerkt, daß die Privilegien-Werber Johann Dichajek und Ignaz Röber, dann W. J. Mareda die Geheimhaltung ihrer Privilegien-Beschreibung ausdrücklich angefordert haben. — Uebrigens ist das dem Carl Huffzky aus Hohenstein unterm 24. März 1831 auf acht Jahre verliehene, und unterm 18. Mai 1839 für das neunte Jahr erweiterte Privilegium, auf die Erzeugung der verschiedenartigen Thonziegel, auf die Dauer eines weitem Jahres, und zwar des zehnten Jahres verlängert worden. — Loibach am 4. April 1840.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Zeno Graf v. Saurau,
k. k. Subernialrath.

Z. 575. (2) Nr. 7458.

E u r v e n d e
des k. k. illyrischen Suberniums. — Erklärung über die Einführung der gegenseitigen Vermögensfreizügigkeit zwischen dem Königreiche der Niederlande und dem Großherzogthum Luxemburg einer Seits, und dem österr-

reichischen Staate anderer Seits. — In Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 26. Februar d. J., Z. 5109, wird nachstehende, mit allerhöchster Entschließung vom 4. Februar d. J. genehmigte Erklärung, welche am 7. Februar d. J. über die Einführung der gegenseitigen Vermögensfreizügigkeit zwischen dem Königreiche der Niederlande und dem Großherzogthum Luxemburg einer Seits, und dem österr. reichischen Staate anderer Seits, bezüglich ihrer Unterthanen ausgefertigt, und am 8. desselben Monats gegen eine ganz gleichlautende Erklärung des königl. niederländischen Ministeriums, ddo. Haag den 14. Jänner 1840, ausgewechselt wurde, hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. — Loibach am 2. April 1840.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Zeno Graf v. Saurau,
k. k. Subernialrath.

Da Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen &c. &c., und Se. Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg &c. &c., Sich in der Absicht vereinigt haben, die gegenseitige Aufhebung der Abfahrts- und Emigrations-Abgaben (gabella haereditaria census emigrationis) zwischen Ihren respectiven Staaten und Unterthanen durch formelle Stipulationen festzusetzen; so wurde der unterzeichnete Hof- und Staatskanzler ermächtigt, Namens Sr. k. k. apostol. Majestät nachstehende Erklärung auszustellen, um gegen eine gleichlautende Erklärung des Ministeriums Sr. Majestät des Königs der Niederlande ausgewechselt zu werden:

1) Es soll bei der Exportation eines Vermögens, Gelder oder sonstiger Effecten aus den Staaten Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich in die Staaten Sr. Majestät d. s. Königs der Niederlande, Großherzogs von Luxemburg, so wie aus den letztern in die österreichischen Staaten, diese Exportation möge wegen Auswanderung, Erbschaft, Legat, Heirathsaut, Schenkung oder aus irgend einem andern Titel Statt finden, keinerlei Abschloßgebühr oder Abgabe wegen Emigration erhoben werden, so daß die bei dergleichen Vermögens-Übertragungen betheiligten Personen keiner andern Abgabe oder Taxe unterworfen seyn sollen, als welche wegen des Erbrechtes, Verkaufes, oder wegen sonstiger Besitzveränderung von den eigenen

Untertanen gedacht Ihrer Majestäten nach den bestehenden oder künftig zu erlassenden Gesetzen, Vorschriften und Anordnungen in Ihren respectiven Staaten entrichtet werden müssen. — 2) Diese Enthebung ist nicht bloß von den Abschöpfgebern und Emigrationsgebühren, welche in die Staatscassen fließen, sondern auch von jenen zu verstehen, welche den Cassen der Städte, Märkte, Gemeinden, Patrimonial-Jurisdictionen, Corporationen oder Stiftungen zukommen, diese sollen sonach in Folge gegenwärtiger Stipulationen keine der vorerwähnten Gebühren von dem Vermögen, Gelde oder sonstigen Effecten, die aus einem Staate in den andern exportirt werden, einzufordern oder zu erheben berechtigt seyn; mit Ausnahme jedoch des Königreichs Ungarn, rücksichtlich dessen, wegen der in selben bestehenden besondern Gesetzgebung, die gegenwärtige Uebereinkunft an den von Städten, Herrschaften oder Gemeinden gesetzlich erworbenen Rechten auf Erhebung einer Abzugssteuer bei Exportation von den ihrer Jurisdiction unterliegenden Vermögensschaften, Gelder oder Effecten nichts ändern soll. — Dagegen kann von jenem Vermögen, welches Bewohnern solcher Ortschaften, wo diese Abzugssteuer noch fortzubestehen hat, in dem Königreiche der Niederlande oder dem Großherzogthume Luxemburg zufallen sollte, ein jener Abgabe gleichkommender Betrag zurück behalten werden, welcher der Casse der Gemeinde zuzufallen hat, aus welcher die Exportation Statt findet. — 3) Die Aufhebung der in den Artikeln 1 und 2 erwähnten Gebühren bezieht sich auf alle zu exportirenden Vermögensschaften, Gelder und sonstige Effecten; allein die in den Staaten Sr. k. k. apostol. Majestät und Sr. Majestät des Königs der Niederlande, Großherzogs von Luxemburg, bestehenden Gesetze in Ansehung der Person des Auswanderers, seiner persönlichen Pflichten und seiner Militärpflichtigkeit verbleiben ungeachtet der gegenwärtigen Uebereinkunft in voller Gültigkeit. In Betreff des Militärdienstes und der persönlichen Pflichten des Auswanderers soll daher keine der beiden Regierungen durch gegenwärtige Uebereinkunft weder in der Handhabung ihrer bestehenden Gesetze und Vorschriften, noch in ihrer künftigen Gesetzgebung beschränkt seyn. — Vom Tage der Auswechslung gegenwärtiger Erklärung mit einer gleichlautenden Erklärung des Ministeriums Sr. Majestät des Königs der Niederlande soll selbe in Kraft und Wirksamkeit treten, ihre Bekanntmachung unverzüglich eingeleitet, und auf deren genauen Vollzug

gehalten werden. — Zu Bekräftigung dessen haben Wir Hof- und Staatskanzler Sr. k. k. apost. Majestät gegenwärtige Urkunde unterzeichnet, und mit dem Siegel der geheimen Hof- und Staatskanzlei versehen lassen. — So geschehen Wien den 7. Februar 1840.
(L. S.) Fürst von Metternich u. p.

Z. 567. (3) Nr. 7107.

C i r c u l a r e.

Erläuterung einiger Vorschriften des Patentgesetzes vom 14. Februar 1804, Z. 652, und der Hofdecrete vom 21. Juni 1805, Z. 734, und 16. April 1830, Z. 2459, der Justiz-Gesetzsammlung, in Gemäßheit der allerhöchsten Entschliefung vom 29. Februar 1840, für die Landtafel und Grundbücher. — Bezüglich der Vorschriften des Patentgesetzes vom 14. Febr. 1804, Z. 652, und der Hofdecrete vom 21. Juni 1805, Z. 734, und 16. April 1830, Z. 2459 der Justiz-Gesetzsammlung, wird in Gemäßheit der allerhöchsten Entschliefung vom 29. Februar 1840, für die Landtafel und Grundbücher folgendes bestimmt: 1) Die Anordnung des § 2 des Patentgesetzes vom 14. Febr. 1804, Z. 652, nach welcher abweisliche Bescheide über Gesuche um Einverleibung oder Pränotirung in den öffentlichen Büchern angemerkt werden müssen, ist sammt den übrigen sich hierauf beziehenden Bestimmungen auch auf die abweislichen Bescheide über alle im Wege der Execution überreichten Gesuche anzuwenden, deren Bewilligung eine Eintragung in die öffentlichen Bücher zur Folge haben würde. — 2) Alle an die zweite oder dritte Instanz gerichteten Recurse, sowohl wider abschlägige, als auch wider bewilligende Bescheide über Gesuche um Einverleibung oder Pränotirung, oder über die in dem vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Executionsgesuche ohne Unterschied, sind innerhalb 14 Tagen nach dem Tage der Zustellung des Bescheides bei dem Richter erster Instanz, oder der den ersten Bescheid erlassen hat, zu überreichen. — 3) Wenn nach der Vorschrift der Gesetze das Gesuch nicht unmittelbar bei der Realinstanz, sondern bei einem andern Gerichte eingebracht wird, so muß dieses Gericht seinen abschlägigen Bescheid an die Realinstanz zur Anmerkung in dem öffentlichen Buche übersenden. — In diesem Falle wird dem Gesuchsteller die Priorität nur von dem Tage gesichert, an welchem das Ersuchen des Gerichtes an die Realinstanz gelangt. — 4) Im Uebrigen sind die im Eingange erwähnten Vorschriften, wie bisher zu beobachten. — Dieses wird in Folge hohen Hofkanzlei, Des

cretes ddo. 10. März l. J., Z. 7717, hiermit allgemein kund gemacht. — Laibach am 2. April 1840.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg Raitenau und
Primbr, k. k. Hofrath.

Zeno Graf v. Saurau,
k. k. Subernialrath.

gajins sammt der Stallung am Frontel'schen Pupillarhause sub Nr. 51 in der Elephantengasse, die Minuendo-Versteigerung auf den 18. Mai l. J., Vormittags um 10 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet worden sey, und daß der Bauplan sammt den Kostenüberschlägen und den Versteigerungsbedingungen in der dießlands rechtlichen Registratur zur Einsicht bereit liegen. — Laibach den 11. April 1840.

Z. 566. (3) Nr. 8924.
K u n d m a c h u n g.

Durch die Pensionirung des k. k. Kreis-Ingenieurs und Straßen-Commissärs Joseph Maria Ducati in Trient, ist dessen Dienststelle mit dem jährlichen Gehalt von 700 fl. E. M. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle werden aufgefordert, ihre dießfälligen Bewerbe bis 10. Mai d. J. dieser Landesstelle entweder unmittelbar oder im Wege ihrer vorgesetzten Behörde vorzulegen, und sich daran mit legalen Zeugnissen über ihre theoretischen und practischen Kenntnisse im Baufache, ihre bisherige Dienstleistung, Alter und Sprachkenntnisse, besonders der vollständigen Kenntniß der italienischen Sprache und über die Moralität auszuweisen. — Innsbruck am 28. März 1840. K. K. Subernium für Tyrol und Vorarlberg.

Franz Freiherr v. Spiegelfeld,
k. k. Subernial-Secretär.

Kreisämthliche Verlautbarungen.

Z. 583. (2) Nr. 4313.
K u n d m a c h u n g.

Zu den pro 1840 für das Aufsichtspersonale des Laibacher Straffhauses anzuschaffenden Montoursstücken werden nachbenannte, im Wege der Minuendo-Licitation beizustellende Artikel benötigt, als: 46 ¹/₄ Ellen ⁷/₄ breites mohrengraues Tuch; 2 ¹¹/₁₂ Ellen ⁸/₄ breites hellblaues Tuch; 22 ¹/₂ Duzend gelbmetallene Knöpfe, und 9 Paar Stiefel. — Diese Minuendo-Licitation wird in Folge hohen Sub. Decretes vom 10. v. M., Z. 4340, am 4. Mai l. J., um 10 Uhr Vormittags bei diesem Kreisamte abgehalten werden. — Wozu die Lieferungslisten hiermit eingeladen werden. — K. K. Kreisamt Laibach am 14. April 1840.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.
Z. 582. (2) Nr. 2919.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht, daß über Ansuchen des Alois Bayr, Vormund der Joseph Frontel'schen Kinder, zur Herstellung des Ma-

Aemthliche Verlautbarungen.

Z. 570. (3) Nr. 4776/646.
Concurs-Ausschreibung

zur Besetzung einer Amtschreibersstelle. — Bei dem Bezirksamte Mich. Stetten zu Krainburg ist die zweite Amtsdreierstelle mit einem jährlichen Gehalte von Dreihundert Gulden M. M., dem Quartiergelde jährlicher Vierzig Gulden M. M. und dem Deputate jährlicher sechs Wiener Kloster hartn Brennholzes in Erledigung gekommen, zu deren Wiederbesetzung hienüt der Concurs bis 20. k. M. Mai eröffnet wird. — Die Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche vor Ablauf des Concurs-Termins im Wege ihrer vorgesetzten Behörde an die k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach zu leiten, und sich dann über ihre bisherige Dienstleistung, erworbenen Kenntnisse in der Landamtirung, Moralität, und insbesondere über den vollen Besitz der krainischen Sprache auszuweisen, übrigens aber anzuzeigen, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten des gedachten Bezirksamtes verwandt oder verschwägert sind. — Von der k. k. Steyermärkisch-illyrisch vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung. Grätz am 14. April 1840.

Z. 573. (3) Nr. 1179.
Concurs-Verlautbarung.

Bei dem k. k. Postinspectorate zu Klagenfurt ist die zweite provisorische Briefträgerstelle mit 200 fl. jährlichem Gehalte und Amtslivree, gegen Erlag einer entweder in Barem oder mittelst pupillarmäßig versicherter Hypothekarschuldverschreibung zu leistenden Caution, im Besoldungsbetrage, zu verleihen. — Was gemäß Decret der wohlthätigen k. k. obersten Hofpostverwaltung ddo. 14. l. M., Z. 4959, mit dem Beifügen verlaublich wird, daß Jene, die sich um diese Stelle zu bewerben gedenken sollten, ihre eigenhändig geschriebenen, gehörig documentirten Gesuche längstens bis 17. k. M. bei dieser Oberpostverwaltung einzubringen haben. — K. K. illyrische Oberpostverwaltung. Laibach am 19. April 1840.